



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7755/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
 überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
 mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
 bahn - GGVE) vom 22.07.1985
 (BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Bischof + Klein, Verpackungswerke GmbH & Co,
4540 Lengerich

3 **Beschreibung der Bauart**

Kunststoff-Flachsack

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 103 865 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 28.08.1986 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 7755/5H4

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y51/S/...../D/BAM 7755.....	
(Herstellungs-	(Name
jahr, nur die	oder Kurz-
letzten beiden	zeichen des
Ziffern)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,2 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7755/5H4

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.10.1986

7
Stückzahl für



1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7755/5H4

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 865 vom 28.08.1986 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Prüfbericht darf die Breite des Kunststoff-Flachsackes 520 mm bis 540 mm betragen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7755/5H4 der Fa. Bischof + Klein, Verpackungswerke GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 15.10.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.04.1989

flüchtel für

